17. Vom Arbeiterinnenverein Abtwil-St.Josephen für 3 Kurse für Flicken, Ändern von Kleidern und Weißnähen mit 120 Unterrichtsstunden.

18. Vom Schulrat Straubenzell für 2 Haushaltungs-und Kochkurse, die je in 3 Abteilungen in Schönenwegen und Bruggen (zirka 190 Unterrichtsstunden) abgehalten wurden.

19. Vom Arbeiterinnenverein Bruggen für 6 Kurse für Kleidermachen, Weißnähen und Flicken mit 240 Unterrichtsstunden.

Das referierende Departement fügt noch bei, daß die meisten dieser Kurse entweder von Arbeitslehrerinnen oder dann von Frauenspersonen, die den betreffenden Beruf praktisch ausüben (Damenschneiderinnen oder Weißnäherinnen), geleitet wurden; wo dies noch nicht der Fall war, wird das Departement darauf dringen, daß dies inskünftig auch da durchgeführt wird.

Subventionsgesuche für Kurse, die mit den Zwecken des Alkoholzehntels in keinem oder allzu entferntem Zusammenhang stehen (zum Beispiel Schuhkurse, Krankenkurse), wurden vom referierenden Departement zum voraus abgewiesen.

Hinsichtlich der Art der Berechnung der Höhe der Subvention dürfte sich eine Änderung der bisherigen Praxis, nach welcher jeweilen auf das Rechnungsdefizit abgestellt wurde, empfehlen, indem wie bei andern derartigen Subventionen die Zahl der Unterrichtsstunden der Berechnung zu Grunde gelegt wird, und zwar bei den Kochkursen, die für diese Vereine etc. mit Rücksicht auf die Lokale und Kocheinrichtungen auch sonst mit größeren Auslagen verbunden sind, soll die Unterrichtsstunde mit Fr.1.- subventioniert werden, wozu dann bei ganz ausserordentlichen Kosten für Beschaffung der Kocheinrichtung für die Unterrichtszwecke noch ein von Fall zu Fall festzusetzender Zuschlag kommt; die andern Haushaltungskurse dagegen, die den Zwecken des Alkoholzehntels doch etwas ferner stehen, sollen dieses Jahr, da der ausgesetzte Kredit ausreicht, noch 40 Rappen pro Unterrichtsstunde erhalten, jedoch mit dem ausdrücklichen Vorbehalt, inskünftig auf 30 Rappen zurückzugehen.

In keinem Falle soll die Subvention die Auslagen für die Belöhnung der Kursleiterin oder das Kursbetriebsdefizit übersteigen; bei Ermittlung des letztern sind die Auslagen der Betriebsrechnung,